

Turn- und Sportverein Utting gem. e. V.

Abteilung Wassersport

A B T E I L U N G S O R D N U N G

		Seite
1. Abschnitt:	Name und Zweck	2
	§ 1 Name, Eingliederung in den TSV Utting	2
	§ 2 Abteilungszweck	2
2. Abschnitt:	Rechte und Pflichten der Abteilungszugehörigen	3
	§ 3 Erwerb der Abteilungszugehörigkeit	3
	§ 4 Rechte der Abteilungszugehörigen	3
	§ 5 Pflichten der Abteilungszugehörigen	3
	§ 6 Beendigung der Abteilungszugehörigkeit	4
	§ 7 Maßregelungen	5
	§ 8 Rechtsmittel	5
	§ 9 Beiträge	5
3. Abschnitt:	Organe und Verwaltung	6
	§ 10 Abteilungsorgane	6
	§ 11 Abteilungsversammlung	6
	§ 12 Abteilungsleitung	7
	§ 13 Erweiterte Abteilungsleitung	8
	§ 14 Abteilungsausschuss	9
	§ 15 Wahlen und Amtsdauer	9
	§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit	9
	§ 17 Abstimmungen	10
	§ 18 Kassenprüfung	10
	§ 19 Ordnungen	10
	§ 20 Protokolle	10
4. Abschnitt:	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
	§ 21 Auflösung der Abteilung	11
	§ 22 Inkrafttreten	11
Anhang 1:	Platz- und Hausordnung	12
Anhang 2:	Sportgeräteordnung	17
Anhang 3:	Ergänzungen zur Geschäfts- und Finanzordnung des TSV Utting gem. e.V.	20
Anhang 4:	Beiträge	24

Gemäß § 16 Abs. 1c der Satzung des TSV Utting gem. e.V. gibt sich die Wassersportabteilung folgende **Abteilungsordnung**:

1. Abschnitt: Name und Zweck

§ 1 Name, Eingliederung in den TSV Utting

1. Die Wassersportabteilung ist am **30. Mai 1976** gegründet worden und ist eine Abteilung des TSV Utting gem. e.V.
2. Satzung und Ordnungen des TSV Utting sind für die Wassersportabteilung bindend. Rechtsgeschäfte werden durch den TSV Utting getätigt. Geschäfte, zu denen die Abteilung aufgrund einer Delegation bevollmächtigt ist, werden in Vertretung des TSV Utting geschlossen.
3. Schiffe, die unter dem Abteilungsstander fahren, führen die Abkürzung TSVU.
4. Die Grundfarbe des Abteilungswimpels ist blau. Im linken Bereich befindet sich eine Doppelwelle mit symbolisiertem Segel in gelber Farbe.

§ 2 Abteilungszweck

1. Die Abteilung ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband und Bayerischen Segler-Verband. Sie erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
2. Zweck der Abteilung ist die Ausübung und Förderung des Segelsports, insbesondere
 - a) Veranstaltungen von Segel-Wettfahrten aller Art, sowie die Beteiligung an derartigen Veranstaltungen.
 - b) Theoretische und praktische Ausbildung seiner Mitglieder zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
 - c) Spezielle Förderung des Jugendsegelns durch theoretische und praktische Ausbildung.
3. Andere Wassersportarten können in die Abteilung integriert werden, sofern der Anschluss an den zuständigen Fachverband nicht vorgesehen ist. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss im Falle der Annahme durch die Abteilungsversammlung bestätigt werden.
4. Gemäß § 16 Abs. 1b der Satzung des TSV Utting wickelt die Abteilung den laufenden Abteilungsbetrieb, insbesondere den Übungs- und Wettkampfbetrieb, selbständig ab.

2. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Abteilungszugehörigen

§ 3 Erwerb der Abteilungszugehörigkeit

1. a) Abteilungszugehörige können nur Mitglieder des TSV Utting gem. e.V. werden, die folgende Bedingungen erfüllen:
 - I. zum Antragszeitpunkt seit mindestens 5 Jahren 1. Wohnsitz im Bereich der Gemeinde Utting o d e r
 - II. spätestens seit dem 01.09.1977 nicht unterbrochene Mitgliedschaft im TSV Utting gem. e.V. o d e r
 - III. besondere Beziehungen zu Utting.
- b) Der Anteil nach § 3 Abs 1.a)III) darf 5% der Gesamtzugehörigenzahl nicht überschreiten und muss von der Abteilungsleitung in einer gesonderten Liste geführt werden.
- c) Über Anträge nach § 3 Abs. 1.a)III) beschließt der Abteilungsausschuss.
2. Der Antrag auf Abteilungszugehörigkeit bedarf der Schriftform.
3. Für den Erwerb der Abteilungszugehörigkeit gilt im Übrigen sinngemäß § 3 der Satzung des TSV Utting gem. e.V.

§ 4 Rechte der Abteilungszugehörigen

1. Jeder Abteilungszugehörige ist berechtigt, sich im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten sportlich zu betätigen.
2. Die Benutzung der Abteilungsanlagen und -sportgeräte steht jedem Abteilungszugehörigen im Rahmen der jeweils gültigen Ordnungen zu. Näheres regeln Anhang 1 - 2 der Abteilungsordnung.

§ 5 Pflichten der Abteilungszugehörigen

1. Für alle Abteilungszugehörigen sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereins- und der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Die Abteilungszugehörigen sind verpflichtet, das Vermögen der Abteilung pfleglich zu behandeln sowie die Interessen der Abteilung zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der Abteilung entgegensteht.
3. Mit der Beendigung der Abteilungszugehörigkeit erlöschen sämtliche durch die Zugehörigkeit erworbenen Rechte; jeder Abteilungszugehörige bleibt aber für seine Verbindlichkeiten haftbar.

4. Jeder Abteilungszugehörige hat die laufenden Beitragsbeiträge zu entrichten und stimmt dem Lastschriftverfahren zu.
5. Jeder Abteilungszugehörige hat die festgesetzten Arbeitsdienste abzuleisten. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.

§ 6 Beendigung der Abteilungszugehörigkeit

1. Die Abteilungszugehörigkeit endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Streichung
 - d) Ausschluss
 - e) Auflösung der Abteilung
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich zu erklären. Die Zugehörigkeit endet zu dem in der Austrittserklärung genannten Zeitpunkt, frühestens mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Austrittserklärung bei der Abteilungsleitung. Zu diesem Zeitpunkt erlöschen alle in der Abteilungsordnung geregelten Rechte und Pflichten gegenüber der Abteilung. Auf eine Beitragsrückgewähr besteht kein Anspruch.
3. Bleibt ein Abteilungszugehöriger trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung für ein Kalenderjahr oder mehr im Rückstand, so kann ihn die Abteilungsleitung aus der Liste der Abteilungszugehörigen streichen. Der betroffene Abteilungszugehörige ist von der Streichung schriftlich zu unterrichten.
4.
 - a) Ein Abteilungszugehöriger kann, nach vorheriger Anhörung, von der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung der in der Abteilungsordnung festgelegten Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Abteilungsorgane,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Abteilung oder grob unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhafter Handlungen.
 - b) Der Ausschluss ist dem betroffenen Abteilungszugehörigen mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels §8 durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
 - c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Abteilungszugehörigen ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Abteilungsorgan, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
5. Von Ausschluss bzw. Streichung ist der Vorstand des TSV Utting gem. e.V. umgehend zu unterrichten.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Abteilungszugehörige, die gegen die Abteilungsordnung oder Anordnungen der Abteilungsorgane verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung von der Abteilungsleitung ein zeitlich begrenzter Nutzungsentzug der abteilungseigenen Anlagen oder Sportgeräte verhängt werden.
2. Verhängte Maßregelungen sind dem betroffenen Abteilungszugehörigen mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels §8 durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 8 Rechtsmittel

1. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme (§ 3 Abs. 3), gegen einen Ausschluss (§ 6 Abs. 4) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorstand einzureichen.
2. Über den Einspruch entscheidet in allen Fällen der Abteilungsausschuss mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

§ 9 Beiträge

1. Gemäß § 16 Abs. 6 a) der Satzung des TSV Utting gem. e.V. werden von den Abteilungszugehörigen Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Abteilungsversammlung bestimmt.
3. Nähere Einzelheiten werden in Anhang 4 geregelt.

3. Abschnitt: Organe und Verwaltung

§ 10 Abteilungsorgane

1. Abteilungsorgane sind:
 - a. Abteilungsversammlung
 - b. Abteilungsleitung
 - c. Abteilungsausschuss
2. Die Abteilungsführung erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.
3. Zu den Sitzungen der Abteilungsorgane können auch Personen hinzugezogen werden, die diesen Abteilungsorganen nicht angehören. Diese Personen haben nur beratende Funktion und üben kein Stimmrecht aus.
4. Offizielles Mitteilungsorgan ist der Schaukasten auf dem Vereinsgelände.

§ 11 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung.
2. Der Abteilungsversammlung obliegt insbesondere:
 - Bestellung (Wahl) und Widerruf der Abteilungsleitung / erweiterten Abteilungsleitung
 - Aufsicht über alle anderen Abteilungsorgane, insbesondere über die Abteilungsleitung / erweiterte Abteilungsleitung
 - Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte
 - Entlastung aller Vereinsorgane, insbesondere der Abteilungsleitung / erweiterten Abteilungsleitung
 - Weisungserteilung gegenüber der Abteilungsleitung
 - Beschlussfassung über Änderung der Abteilungsordnung
 - Festsetzung der Beitragshöhe
 - Auflösung der Abteilung

Im Übrigen fallen der Abteilungsversammlung alle Aufgaben zu, die nicht von der Abteilungsleitung oder einem anderen Abteilungsorgan zu besorgen sind.

3. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist jeweils vor der Generalversammlung des TSV Utting gem. e.V durchzuführen.
4. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) das Interesse der Abteilung erfordert
 - b) die Abteilungsleitung oder der Abteilungsausschuss beschließt
 - c) von mindestens zwei Fünftel der stimmberechtigten Abteilungszugehörigen schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei der Abteilungsleitung beantragt wird.

5.
 - a) Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch die Abteilungsleitung in der Regel im ersten Quartal jeden Jahres.
 - b) Die Einberufung ist mit Bekanntgabe von Ort und Zeit der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung im Schaukasten auf dem Vereinsgelände (offizielles Mitteilungsorgan) und per E-Mail-Benachrichtigung zu veröffentlichen.
 - c) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

- 6)
 - a) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens bis zum 31.12. des Vorjahres der Abteilungsversammlung vorliegen.
 - b) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Abteilungsversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 1 Woche vor der Versammlung eingegangen sind. Im Übrigen gilt § 7 der Geschäftsordnung des TSV Utting gem. e.V.

7.
 - a) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungszugehörigen beschlussfähig.
 - b) Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Abteilungszugehörigen.
 - c) Eine Änderung des Abteilungszweckes sowie des § 3 Abs. 1b) erfordert die Zustimmung von mindestens neun Zehnteln der stimmberechtigten Abteilungszugehörigen.
 - d) Bei Abstimmung auf Entlastung (Abstimmung Geschäftspartei gegen Geschäftspartei) durch die Abteilungsversammlung besteht Stimmrechtsausschluss für die betroffene Geschäftspartei (z.B. Abteilungsleitung).

§ 12 Abteilungsleitung

1.
 - a) Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung. Sie besteht aus
 - dem Abteilungsleiter
 - dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - dem Abteilungskassier
 - dem Abteilungsschriftführer
 - b) Der Abteilungsleiter beruft und leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung bzw. des Abteilungsausschusses.

- c) Die Abteilungsleitung ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Insbesondere obliegen ihr die folgenden Aufgaben:
- Führung und Erledigung der laufenden Geschäfte
 - Kassen- und Buchführung
 - Aufstellen des Haushalts
 - Beachtung der für den Verein einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen
 - Durchführung der Verfahren für Aufnahme, Streichung, Ausschluss und Maßregelung von Abteilungszugehörigen
 - Vertretung der Abteilung nach Außen
 - Durchführung der Liquidation.
2. Die Abteilungsleitung tritt einmal im Monat zusammen, wenn es das Abteilungsinteresse erfordert oder wenn zwei ihrer Mitglieder es beantragen.
3. Die Aufgaben der Mitglieder der Abteilungsleitung sowie die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche regeln die Geschäfts- und Finanzordnung des TSV Utting gem.e.V. sowie Anhang 3 der Abteilungsordnung.
4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Abteilungsleitung ist der Abteilungsausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 13 Erweiterte Abteilungsleitung

1. Die erweiterte Abteilungsleitung unterstützt die Abteilungsleitung bei der Durchführung des Sport- und Übungsbetriebs sowie der Beschlüsse der Abteilungsversammlung. Sie besteht aus:
- dem Jugendwart
 - dem Sportwart
 - dem Takelmeister
 - dem Platzwart
 - dem Pressesprecher
 - dem Hauswart
2. Die Posten der erweiterten Abteilungsleitung müssen nicht zwingend besetzt sein.
3. Der Abteilungsausschuss ist berechtigt, bei Bedarf weitere Mitglieder zu berufen. Diese müssen durch die nächste Abteilungsversammlung bestätigt werden.
4. Die Aufgaben der Mitglieder der erweiterten Abteilungsleitung sowie die Abgrenzung ihrer Verantwortungsbereiche regeln die Geschäfts- und Finanzordnung sowie Anhang 3 der Abteilungsordnung.
5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der erweiterten Abteilungsleitung ist der Abteilungsausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 14 Abteilungsausschuss

1. Der Abteilungsausschuss besteht aus:
 - den Mitgliedern der Abteilungsleitung
 - den Mitgliedern der erweiterten Abteilungsleitung
2. Die Aufgaben des Abteilungsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch die Abteilungsleitung.
3. Dem Abteilungsausschuss können durch die Abteilungsversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Abteilungsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
4. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere Rechte nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1c), § 8, § 12 Abs.4 sowie § 13 Abs. 5 dieser Abteilungsordnung zu.
5. Der Abteilungsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 15 Wahlen und Amtsdauer

Die Mitglieder der Abteilungsleitung bzw. der erweiterten Abteilungsleitung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1.
 - a) Stimmberechtigt sind alle Abteilungszugehörigen, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können an Versammlungen der Abteilung teilnehmen und haben bei der Wahl des Jugendwarts Stimmrecht.
 - b) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2.
 - a) Wählbar sind, außer für die Mitglieder der Abteilungsleitung, alle volljährigen Abteilungszugehörigen.
 - b) Das passive Wahlrecht für den Abteilungsleiter beträgt 25 Jahre und für die übrigen Mitglieder der Abteilungsleitung 21 Jahre.
 - c) Der Abteilungsleiter sollte möglichst schon ein Funktionärsamt ausgeübt haben.
3. Wählbar sind auch abwesende Abteilungszugehörige, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 17 Abstimmungen

1. Abteilungsorgane entscheiden bei Beschlüssen und Wahlen, soweit die Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt, im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 18 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt gemäß § 20 der Satzung des TSV Utting gem. e. V.

§ 19 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Abteilungsordnung gibt sich die Abteilung weitere Ordnungen, die dem Geschäftsbereich entsprechend zu benennen sind.
2. Diese Ordnungen werden von der Abteilungsversammlung beschlossen.

§ 20 Protokolle

1. Über Versammlungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane (§ 10) sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Das jeweils zutreffende Protokoll ist in der darauffolgenden Versammlung zu verlesen; über Einverständnis ist abzustimmen.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung und der erweiterten Abteilungsleitung erhalten jeweils eine Kopie.

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung der Abteilung

1. a) Die Auflösung der Abteilung kann nur durch Beschluss in einer eigens einzuberufenden Abteilungsversammlung erfolgen, bei der mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Abteilungszugehörigen anwesend sind. Sind die Abteilungszugehörigen nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Abteilungsversammlung einberufen werden. Diese Abteilungsversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Abteilungszugehörigen beschlussfähig; darauf ist bei der Einberufung besonders hinzuweisen.
b) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
2. a) Im Falle der Auflösung der Abteilung haben die Abteilungszugehörigen keine Rechte am Abteilungsvermögen.
b) Bei Auflösung der Abteilung ist das Abteilungsvermögen dem TSV Utting gem. e.V. zu übergeben.
3. Im Falle der Auflösung der Abteilung erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Mitglieder der Abteilungsleitung. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 22 Inkrafttreten

1. Die Abteilungsordnung ist am **18. Februar 2009** durch die Abteilungsversammlung beschlossen worden.
2. Die Abteilungsordnung tritt mit Genehmigung durch den Vereinsausschuss des TSV Utting gem. e.V. in Kraft.
3. Durch die vorstehende Abteilungsordnung erlischt die bisher gültige Abteilungsordnung.

Anhang 1:

P L A T Z - U N D H A U S O R D N U N G

- § 1 Grundsätzliches**
- § 2 Schlüsselvergabe**
- § 3 Liegeplätze**
- § 4 Liegeplätze für Jugendliche**
- § 5 Gastliegeplätze**
- § 6 Arbeitsdienst**
- § 7 Veranstaltungen auf dem Abteilungsgelände**
- § 8 Inkrafttreten**

Gemäß § 19 Abs. 1 der Abteilungsordnung der Wassersportabteilung des TSV Utting gem. e.V wird folgende Platzordnung erlassen:

§ 1 Grundsätzliches

1. Zutritt zu den unter der Verwaltung der Abteilung stehenden Anlagen haben nur Mitglieder des TSV Utting, ihre Gäste sowie Teilnehmer von Veranstaltungen des Vereins. Schiffe dürfen von abteilungsfremden Personen nur in Anwesenheit des Eigners bewegt werden.
2. Die Ausübung des Hausrechts erfolgt durch den Platzwart in Einvernahme mit der Abteilungsleitung und dem Vorstand des TSV Utting.
3. Bei Betreten bzw. Verlassen des Geländes sind die Tore jeweils wieder zu schließen.
4. Das Mitbringen von Tieren auf das Abteilungsgelände ist grundsätzlich nicht gestattet.
5. An den im Bereich des Abteilungsgeländes abgestellten Schiffen und Sportgeräten sind Überholungsarbeiten in größerem Umfang grundsätzlich nicht gestattet (Ausnahme: vereinseigene Schiffe). Bei kleineren Arbeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zu beachten (Stichwort Umweltschutz).
6. Das Abstellen von Kfz ist innerhalb des Abteilungsgeländes nach Möglichkeit zu vermeiden und hat so zu erfolgen, dass andere Abteilungszugehörige bei der Ausübung ihres Sportes nicht behindert werden. Es ist ferner nicht gestattet, Kraftfahrzeuge über einen längeren Zeitraum (mehrere Tage) im Abteilungsgelände abzustellen.

§ 2 Schlüsselvergabe

1.
 - a) Schlüssel für das Abteilungsgelände und für die der Wassersportabteilung unterstehenden Teile des Vereinsheims werden nur an Abteilungszugehörige ausgegeben.
 - b) Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt durch den Platzwart gegen Kautions.
 - c) Die Abteilungsleitung ist in Absprache mit dem Platzwart berechtigt, Schlüssel für das Abteilungsgelände an Gastlieger auszuhändigen. Hierbei ist vom Empfänger eine erhöhte Kautions zu hinterlegen.
 - d) Die Höhe der Kautions regelt Anhang 4 der Abteilungsordnung.

2.
 - a) Schlüssel für das Abteilungsgelände dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung durch den Abteilungsleiter oder Platzwart an abteilungsfremde Personen weitergegeben werden.
 - b) Bei Nichtbeachtung von Abs. 2.a) ist der Platzwart berechtigt, den Schlüssel sofort einzuziehen. Außerdem kann die Abteilungsleitung Maßnahmen gem. § 7 der Abteilungsordnung (Nutzungsentzug) einleiten.

§ 3 Liegeplätze

1.
 - a) Liegeplätze werden nur an Privatpersonen vergeben. Die Inhaberschaft eines Liegeplatzes setzt voraus, dass der Liegeplatzinhaber mit dem auf dem Liegeplatz abgestellten Wasserfahrzeug den Wassersport regelmäßig aktiv (d. h. mehrmals jährlich) ausübt. Sobald ein Wasserfahrzeug (Surfer, Segel- oder Motorboot, etc.) gewerblich oder beruflich genutzt wird, bedeutet dies den sofortigen Verlust des Liegeplatzes.
 - b) Ausgenommen von Abs. 1.a) ist die gewerbliche Nutzung im Sinne von Anhang 14 der Internationalen Wettsegelbestimmungen der IYRU. (Stichwort Werbung)
2.
 - a) Liegeplätze werden nur an Abteilungszugehörige vergeben. Der Antrag bedarf der Schriftform, ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Liegeplatzes besteht nicht. Bei Liegeplatzmangel wird eine Warteliste angelegt; die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge der Beantragung.
 - b) Die Neuzuteilung eines Liegeplatzes erfolgt auf Probe für einen Zeitraum von zwei Jahren. Nach Ablauf dieses Zeitraums entscheidet der Abteilungsausschuss, ob die Vergabe des Liegeplatzes über den Probezeitraum hinaus weiterhin bestehen bleibt. Grundlage für diese nach freiem Ermessen und nach Anhörung des Liegeplatzinhabers zu treffende Entscheidung des Abteilungsausschusses ist die regelmäßige aktive Nutzung des abgestellten Wasserfahrzeugs durch den Liegeplatzinhaber sowie sein sonstiges persönliches Engagement in der Abteilung (Anwesenheiten, Arbeitsdienste etc.).
 - c) Außerhalb des Probezeitraumes kann der Liegeplatz – unabhängig von den gemäß § 7 der Abteilungsordnung gegebenen sonstigen Maßregelungen – entzogen werden, wenn über einen längeren Zeitraum (mindestens zwei aufeinander folgende Jahre) eine regelmäßige aktive Nutzung des Wasserfahrzeugs unterblieben ist und sich das Wasserfahrzeug in einem Zustand befindet, der eine ordnungsgemäße Nutzung nicht gewährleistet. Über einen derartigen Entzug des Liegeplatzes entscheidet gleichfalls der Abteilungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Liegeplatzinhabers.
 - d) Die Vergabe der Liegeplätze sowie die Zuweisung des Abstellplatzes erfolgt durch den Platzwart.
 - e) Die Vergabe mehrerer Liegeplätze an einen Abteilungszugehörigen ist nicht zulässig. (Ausnahme: zusätzlicher Liegeplatz im Surf- oder Kajakständer)
 - f) Ein aufgrund § 7 der Abteilungsordnung oder gemäß den vorstehenden Regelungen entzogener Liegeplatz kann erst nach Ablauf der festgesetzten Frist neu beantragt werden.
3.
 - a) Die auf dem Abteilungsgelände abgestellten Schiffe müssen
 - in fahrtüchtigem Zustand sein
 - spätestens ab 1.4. auf einem funktionstüchtigen Slipwagen bzw. Trailer gelagert sein
 - entsprechend den Anweisungen der Abteilungsleitung gekennzeichnet sein.

Bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen ist die Abteilungsleitung berechtigt, eine Liegeplatzsperre zu verhängen.

- b) Das Abstellen von Anhängern und Trailern ist, soweit sie nicht für das Slippen der Schiffe unbedingt notwendig sind, nur zulässig soweit kein Platzmangel besteht. Es muss durch den Platzwart genehmigt werden.
 - c) Für Schäden, die durch Abstellung bzw. nicht sachgerechte Lagerung des Schiffes bzw. Sportgerätes entstehen, haftet der Liegeplatzinhaber in vollem Umfang. Des Weiteren übernimmt die Abteilung keine Haftung für Diebstähle oder Beschädigungen an den abgestellten Schiffen bzw. Sportgeräten.
 - d) Schiffe, die während des Winters auf dem Abteilungsgelände gelagert werden, müssen so abgestellt sein, dass der Rasen keinen Schaden nimmt. Sie müssen spätestens zum Frühjahrsarbeitsdienst wieder in bewegbarem Zustand sein.
4.
 - a) Liegeplätze müssen spätestens bis zum 31.05. des Jahres belegt sein.
 - b) Bei Nichtbelegung ist der Platzwart berechtigt, für die laufende Saison den Platz weiter zu vergeben. Ein Anspruch auf Rückvergütung der Liegegebühr besteht nicht.
 - c) Eine Liegeplatzreservierung auf einen späteren Zeitpunkt ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
 5.
 - a) Eine Untervermietung des Liegeplatzes ist nicht gestattet.
 - b) Bei Verstoß gegen Abs. 5.a) ist die Abteilungsleitung berechtigt, ein Ausschlussverfahren gem. § 6 der Abteilungsordnung einzuleiten.
 6. Jeder Liegeplatzinhaber ist für die Sauberhaltung und den ordnungsgemäßen Zustand der Abteilungs- und Sanitäranlagen, insbesondere des eigenen Platzes verantwortlich.
 7. Für das Abstellen von Schiffen bzw. Sportgeräten werden Liegegebühren erhoben. Näheres regelt Anhang 4 der Abteilungsordnung.

§ 4 Liegeplätze für Jugendliche

1. Für die Zuweisung der Liegeplätze, sowie für die Ordnung innerhalb des abgegrenzten Jugendbereichs, ist der Jugendwart in Einvernahme mit dem Platzwart bzw. der Abteilungsleitung zuständig.
2. Für Jugendboote werden keine Liegegebühren erhoben, sofern der Flächenbedarf eines "Optimisten" nicht überschritten wird.
3. Für die Lagerung in diesem Bereich gilt im übrigen sinngemäß § 3 dieser Ordnung.

§ 5 Gastliegeplätze

1.
 - a) Abteilungsfremde Personen, die in Utting ihren Urlaub verbringen oder Trainingsveranstaltungen besuchen, können einen Gastliegeplatz beantragen, wenn sie:
 - Mitglied eines dem Deutschen Segler-Verband angeschlossenen Vereines sind oder
 - Mitglied eines der IYRU angeschlossenen Verbandsvereine sind.

- b) Dies ist auf Verlangen durch ein Begleitschreiben des Vereins nachzuweisen.
2.
 - a) Der Antrag bedarf der Schriftform und wird durch die Abteilungsleitung nach Rücksprache mit dem Platzwart entschieden. Die Gäste werden im Schaukasten bekannt gegeben.
 - b) Ein Rechtsanspruch auf einen Gastliegeplatz besteht nicht.

§ 6 Arbeitsdienst

1.
 - a) Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, einen Arbeitsdienst von 10 Stunden pro Jahr abzuleisten. Die Stunden des Allgemeinen Arbeitsdienstes (Frühjahr und Herbst) werden angerechnet.
 - b) Art und Termin des Arbeitsdienstes werden rechtzeitig im Rundschreiben oder im Schaukasten bekannt gegeben.
 - c) Bei persönlicher Verhinderung ist jeder Liegeplatzinhaber selber für die Stellung einer Ersatzkraft verantwortlich.
 - d) Jeder Arbeitsdienstteilnehmer ist selber für seine Registrierung verantwortlich.
2.
 - a) Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe in Anhang 4 der Abteilungsordnung geregelt wird. Die Zahlung der Gebühr am Jahresende entbindet vom Arbeitsdienst, allerdings erfolgt bei Nichtzahlung sofortiger Liegeplatzzug für das folgende Jahr.
 - b) Die Abteilungsleitung ist berechtigt, Maßnahmen gemäß § 7 der Abteilungsordnung (Nutzungsentzug) zu erlassen
 - wenn ein Liegeplatzinhaber mit der Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden im Rückstand ist.
3.
 - a) Vom Arbeitsdienst befreit sind:
 - Vorstandsmitglieder des TSV Utting
 - Mitglieder der Abteilungsleitung bzw. erweiterten Abteilungsleitung
 - ausgeschiedene Mitglieder der Abteilungsleitung bzw. erweiterten Abteilungsleitung im Anschluss an ihre Amtszeit für einen Zeitraum, der ihrer geleisteten Amtszeit entspricht
 - Schwerbehinderte
 - b) Die Abteilungsleitung ist ferner berechtigt, Abteilungszugehörige, die mit anderen zeitaufwendigen Arbeiten für die Abteilung betraut sind, vom Arbeitsdienst zu befreien.

§ 7 Veranstaltungen auf dem Abteilungsgelände

1. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, die Liegeplätze kurzfristig für Veranstaltungen (z.B. Regatta) zu nutzen, sofern dies auf der Abteilungsversammlung angekündigt bzw. beschlossen wurde.
2. Die Nutzung der vorhandenen Anlagen und Einrichtungen (z.B. Vereinsheim, Zelt, Grill etc.) für Veranstaltungen im privaten Bereich bedarf der Genehmigung durch die Abteilungsleitung. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch keinen gewerblichen Charakter besitzen.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Platzordnung wurde am **18. Februar 2009** durch die Abteilungsversammlung beschlossen.
2. Die Platzordnung tritt mit Genehmigung durch den Vereinsausschuss des TSV Utting gem. e. V. in Kraft.
3. Durch die vorstehende Platzordnung erlischt die bisher gültige Platzordnung.

Anhang 2:

S P O R T G E R Ä T E O R D N U N G

- § 1 Grundsätzliches**
- § 2 Vergabe der Schiffe / Sportgeräte**
- § 3 Verhalten während der Nutzungszeit**
- § 4 Qualifikationen**
- § 5 Inkrafttreten**

Gemäß § 19 Abs. 1 der Abteilungsordnung der Wassersportabteilung des TSV Utting gem. e.V wird folgende Sportgeräteordnung erlassen:

§ 1 Grundsätzliches

1. Der Ausleihende ist während der Nutzungszeit in vollem Umfang für die ordnungsgemäße Schiffsführung bzw. den ordnungsgemäßen Zustand des benutzten Sportgeräts verantwortlich.
2. Der Ausleihende ist des Weiteren verpflichtet, bei notwendigen Wartungs- und Überholungsarbeiten an den abteilungseigenen Schiffen u. Sportgeräten mitzuarbeiten.
3. Bei unsachgemäßem Umgang bzw. bei Verstößen gegen diese Sportgeräteordnung ist die Abteilungsleitung berechtigt, Maßnahmen gem. § 7 der Abteilungsordnung zu erlassen.

§ 2 Vergabe der Schiffe / Sportgeräte

1. Die abteilungseigenen Schiffe bzw. Sportgeräte werden nur an Abteilungszugehörige ausgegeben, die über die jeweils erforderliche Qualifikation verfügen.
Näheres regelt § 4.
2.
 - a) Die Reservierung und Schlüsselausgabe erfolgt durch den Takelmeister bzw. dessen Beauftragten. Die jeweiligen Ansprechpartner werden im Schaukasten bekannt gegeben.
 - b) Dem Takelmeister bzw. dessen Beauftragten ist auf Verlangen der jeweils erforderliche Qualifikationsnachweis vorzulegen. Sie sind berechtigt, eine Einweisungsfahrt anzuordnen.
3. Eine Reservierungsdauer von mehr als einem Tag ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Regattateilnahme) möglich.
4. Der Takelmeister bzw. dessen Beauftragter ist berechtigt, das Schiff bzw. Sportgerät anderweitig zu vergeben, wenn der vereinbarte Reservierungstermin um mehr als 30 Minuten überschritten wird.
5. Angemeldete Veranstaltungen der Abteilung (z.B. Regatta, Kurse etc.) haben bei der Vergabe grundsätzlich Vorrang.

§ 3 Verhalten während der Nutzungszeit für Wassersport

1. Bei Fahrtantritt:
Der Ausleihende hat den ordnungsgemäßen Zustand des Schiffes bzw. Sportgeräts, sowie die Vollständigkeit seiner Ausrüstung zu überprüfen und ggf. die Abweichungen schriftlich festzuhalten.
2. Während der Fahrt:
Der Ausleihende ist dafür verantwortlich, dass mit dem Schiff bzw. Sportgerät möglichst schonend umgegangen wird. Ebenso trägt er die Verantwortung für seine Mitfahrer sowie deren Sicherheit.
3. Bei Fahrtbeendigung:
Der Ausleihende ist für die sachgerechte Lagerung und Aufräumung der Ausrüstung, sowie die sichere Befestigung des Schiffes verantwortlich. Die Vollständigkeit der Ausrüstung ist zu überprüfen und verbrauchte Betriebsstoffe sind zu ersetzen. Beschädigung, Verluste oder Unfälle sind der Abteilungsleitung unverzüglich schriftlich zu melden.
4. Falls für das entlehene Schiff ein Logbuch vorgesehen ist, so muss es nach Fahrtbeendigung vollständig ausgefüllt beim Takelmeister bzw. dessen Beauftragten abgegeben werden.
5. Entlehene Schiffe sind für Veranstaltungen der Abteilung beim BSV versichert. Für die persönliche Nutzung außerhalb dieser Veranstaltungen hat der Nutzer eine Privathaftpflicht nachzuweisen.

§ 4 Qualifikationen

- | | |
|------------|--|
| Segelboot: | <ul style="list-style-type: none">- Mindestalter 16 Jahre- A-Schein oder Freigabe durch einen Übungsleiter- bei Erstbenutzung ist eine Einweisungsfahrt erforderlich |
| Motorboote | <ul style="list-style-type: none">- Mindestalter 18 Jahre- Sportbootführerschein Binnen m. Motor- bei Erstbenutzung ist eine Einweisungsfahrt erforderlich |
| Optimisten | <ul style="list-style-type: none">- Mindestalter 8 Jahre (außerhalb der Trainingszeiten nur unter der Aufsicht eines Erziehungsberechtigten)- Freigabe durch den Jugendwart |

Die Einweisungsfahrt erfolgt durch den Takelmeister, dessen Beauftragten oder einen Übungsleiter.

§ 5 Inkrafttreten

1. Die Sportgeräteordnung wurde am **18. Februar 2009** durch die Abteilungsversammlung beschlossen.
2. Die Sportgeräteordnung tritt mit Genehmigung durch den Vereinsausschuss des TSV Utting gem. e.V. in Kraft.
3. Durch die vorstehende Sportgeräteordnung erlischt die bisherige Sportgeräteordnung.

Anhang 3:

Ergänzungen zur Geschäfts- und Finanzordnung des TSV Utting gem. e.V.

- § 1 Tagesordnung der Abteilungsversammlung**
- § 2 Aufgabenverteilung der Mitglieder der Abteilungsleitung / erweiterten Abteilungsleitung**
- § 3 Zahlungsanweisungen**
- § 4 Anerkennung der Ordnungen**
- § 5 Inkrafttreten**

Gemäß § 19 Abs. 1 der Abteilungsordnung der Wassersportabteilung des TSV Utting gem. e.V werden folgende Ergänzungen zur Geschäfts- und Finanzordnung des TSV Utting erlassen:

§ 1 Tagesordnung der Abteilungsversammlung

Die Tagesordnung einer ordentlichen Abteilungsversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Bericht des Abteilungsleiters
2. Kassenbericht
3. Berichte der Sachabteilungsleiter
4. Entlastung der Abteilungsleitung
5. Haushaltsplan
6. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Festsetzung der Abteilungsbeiträge und außerordentlichen Beiträge

§ 2 Aufgabenverteilung der Mitglieder der Abteilungsleitung / erweiterten Abteilungsleitung

1. Abteilungsleiter

- Vertretung der Abteilung nach Außen in Einvernahme mit dem Vorstand des TSV Utting.
- Repräsentationsaufgaben
- Geschäftsbetrieb und Verwaltung
- Versammlungseinberufung und -leitung
- überörtliche Veranstaltungen
- Delegation von Aufgaben

2. stellvertretender Abteilungsleiter

- Vertreter des Abteilungsleiters
- Überwachung des Sport- und Spielbetriebes, Planung und Überwachung von Veranstaltungen
- Zustandsüberwachung der Sportgeräte

3. Abteilungskassier

- Aufstellung des Haushaltes
- Durchführung des Haushaltes
- Rechnungslegung
- Mehrung des Vereinsvermögens
- Durchführung und Überwachung des gesamten Zahlungsverkehrs
- Buchführung
- vierteljährlicher Zwischenbericht
- Führen der Mitgliederliste und der Gesamtinventarliste
- Vertragsüberwachung der Sport- und Sachversicherungen
- Vertreter des stellvertretenden Abteilungsleiters in Punkt eins

4. Abteilungsschriftführer

- Versammlungseinberufung nach Weisung des Abteilungsleiters
- Protokollführung bei Abteilungsversammlung und Sitzungen
- Überwachung der Pressearbeit
- Vertreter des stellvertretenden Abteilungsleiters in Punkt 2

5. Jugendwart

- Koordination der Jugendarbeit
- Durchführung von Sportveranstaltungen für Jugendliche
- Verwaltung und Instandhaltung der Jugendschiffe
- Führung der Inventarliste für seinen Bereich
- Abwicklung der Jugendkurse

6. Sportwart

- Abwicklung und Organisation der Sportveranstaltungen
- fristgerechte Ausschreibung der Sportveranstaltungen
- Vertreter der Abteilung gegenüber den Klassenvereinigungen
- Verwaltung und Instandhaltung des Regattageschirrs
- Einteilung des Regattapersonals
- Überwachung der Sportveranstaltungen
- Führung der Inventarlisten für seinen Bereich

7. Takelmeister

- Instandhaltung der abteilungseignen Schiffe und Sportgeräte
- Verwaltung und Vergabe der abteilungseigenen Schiffe und Sportgeräte sowie Überwachung der Logbücher
- Überprüfung von durchgeführten Reparaturen
- Winterlager der abteilungseigenen Schiffe und Sportgeräte
- Führung der Inventarliste für seinen Bereich
- Organisation der notwendigen Überholungsarbeiten

8. Platzwart

- Organisation und Planung des Arbeitsdienstes
- Instandhaltung und Pflege der Arbeitsgeräte sowie des vereinseigenen Platzinventars
- Überwachung des Arbeitsdienstes
- Schlüsselausgabe
- Platzeinteilung und Zuweisung
- Führung der Inventarliste für seinen Bereich

9. Pressesprecher

- Vertreter der Abteilung gegenüber der Presse
- Organisation der abteilungsinternen Rundschreiben

10. Hauswart

- Laufende Instandhaltung des Vereinsheims
- Durchführung kleinerer Reparaturen am Vereinsheim
- Organisation und Überwachung des Vereinsheims im Winter für private und vereinsinterne Veranstaltungen
- Schlüsselübergabe und Endkontrolle des Vereinsheims nach Veranstaltungen

§ 3 Zahlungsanweisungen

Im Rahmen des Haushaltsplanes dürfen Zahlungen bis zu einem Höchstbetrag angewiesen werden:

		über- und außer- planmäßige Ausgaben	
a)	€ 1.000,--	Abteilungsleiter	€ 250,--
b)	€ 5.000,--	Abteilungsleitung	€ 1.000,--
c)	€ 500,--	Abteilungskassier	€ 125,--
d)	über € 5.000,--	die Abteilungsversammlung in Einvernahme mit dem TSV Utting	über € 5.000,--

§ 4 Anerkennung der Ordnungen

Mitglieder der Abteilungsleitung haben die Ordnungen des TSV Utting gem. e. V. sowie der Wassersportabteilung durch Unterschrift gesondert anzunehmen.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Ergänzungen wurden am **18. Februar 2009** durch die Abteilungsversammlung beschlossen.
2. Diese Ergänzungen treten mit Genehmigung durch den Vereinsausschuss des TSV Utting gem. e.V. in Kraft.

Einlegeblatt zur Satzung des TSV Utting - Wassersport

Die Hauptversammlung des TSV Utting Abteilung Wassersport hat am **29. Januar 1997** folgendes beschlossen:

UMLAGE

Zur Deckung der Restherstellungskosten des Liegeplatz-Geländes von DM 35 000,-- wird ab 01.03.1997 für jeden derzeitigen und neuen Liegeplatzinhaber eine Umlage in Höhe von € 255,65 erhoben. Diese Umlage wird bei einer geringeren Nutzungsdauer des Liegeplatzes als 10 Jahre in voller Höhe zurückerstattet. Als Beginn dieser 10-jährigen Laufzeit gilt der Tag der Einforderung der Umlage.

Für Optis und ähnliche Kinderboote wird keine Umlage erhoben.

Die Hauptversammlung des TSV Utting Abteilung Wassersport hat am **29. Januar 1997** beschlossen, die Satzung Anhang 4 zu ändern.

Anhang 4 „Beiträge“ hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Anhang 4:

BEITRÄGE

§ 1 Abteilungsbeiträge

§ 2 Liegegebühren

§ 3 Gebühren für nicht geleistete Arbeitsdienste

§ 4 Schlüsselkaution

§ 5 Inkrafttreten

Gemäß § 9 Abs. 2 der Abteilungsordnung der Wassersportabteilung des TSV Utting gem. e.V werden folgende Abteilungsbeiträge und Gebühren beschlossen:

§ 1 Abteilungsbeiträge

1. Die Wassersportabteilung unterscheidet:

a) Erwachsene	€	30,-- / Jahr
b) Schüler, Studenten und Auszubildende bis 28 Jahre sowie Ehegatten von Abteilungszugehörigen	€	20,-- / Jahr
c) Wehr- und Zivildienstleistende	€	20,-- / Jahr
d) Jugendliche bis 18 Jahre	€	10,-- / Jahr

2. Stichtag für die Beitragserhebung ist der 31.12. des vorhergehenden Geschäftsjahres, für Abteilungszugehörige nach Abs. 1.c) der 01.01. des laufenden Geschäftsjahres.

3. Die Abteilungsbeiträge sind zum 01.02. des laufenden Geschäftsjahres fällig.

4. Einmalige Gebühr bei Neuaufnahmen für Erwachsene € 102,--
jedoch max. € 100,-- / Familie
Jugendliche unter 18 Jahre € 51,--
Jugendliche unter 16 Jahren frei
Die Gebühr ist bei Beginn der Mitgliedschaft fällig.

§ 2 Liegegebühren

1.
 - a) Die jährlichen Liegegebühren für Boote betragen € 7,- je m² belegter Fläche. Die belegte Fläche wird errechnet aus der maximalen Breite multipliziert mit der maximalen Länge des Bootsrumpfes ohne Beschlüge und Ruderanlage, abgerundet auf jeweils halbe Quadratmeter. Für Optis werden keine Liegegebühren erhoben.
 - b) Die jährlichen Liegegebühren für Trailer betragen € 3,50 je m² belegter Fläche. Die belegte Fläche wird errechnet aus der maximalen Breite multipliziert mit der maximalen Länge des Trailers im abgestellten Zustand, abgerundet auf jeweils halbe Quadratmeter.
 - c) Trailer mit ständig aufliegendem Boot werden nicht zusätzlich berechnet; für die Berechnung der belegten Fläche nach 1a) wird die maximale Länge und maximale Breite des gesamten Gespannes angesetzt.

- d) Wird für ein ständig im Wasser liegendes Boot ein Liegeplatz nach 1a) bezahlt, fallen für den Trailer keine weiteren Kosten nach 1b) an.
- 2. Die Liegegebühren sind zum 01.02. des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- 3. Bei erstmaliger Beantragung eines Liegeplatzes sind € 102,-- (einhundertzwei) zu entrichten (Optis sind von dieser Regelung ausgenommen).

§ 3 Gebühr für nichtgeleistete Arbeitsdienste

- 1. Für jede Fehlstunde ist eine Gebühr von € 25,-- zu entrichten.
- 2. Die Gebühr ist bis Ablauf des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 4 Lastschriftverfahren

Alle Beiträge und Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5 Schlüsselkaution

Die Schlüsselkaution beträgt pro Schlüssel:

a)	für Abteilungszugehörige	€	10,--
b)	für Gastlieger	€	51,--

und ist bei Empfang fällig. Sie wird bei Rückgabe zurückerstattet.

§ 6 Inkrafttreten

- 1. Anhang 4 mit Änderungen wurde am **18. Februar 2009** durch die Abteilungsversammlung beschlossen.
- 2. Anhang 4 tritt mit Genehmigung durch den Vereinsausschuss des TSV Utting gem. e.V in Kraft.

Diese Abteilungsordnung wurde mit ihren Anhängen dem Hauptverein vorgelegt und genehmigt.

Utting, den 30. August 2009

gez. Georg Kaiser